



HESSISCHER LANDTAG

22. 01. 2024

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos) vom 27.11.2023

Umsetzung des neuen Selbstbestimmungsgesetzes – Teil III

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Bundesregierung hat am 01.11.2023 den Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag dem Bundestag zur Beratung und Beschlussfassung zugeleitet (BT-Drucks. 20/9049). Ziel dieses Gesetzes ist es, „die personenstandsrechtliche Geschlechtszuordnung und die Vornamenswahl von der Einschätzung dritter Personen zu lösen und die Selbstbestimmung der betroffenen Person zu stärken“. Mit dem Terminus „Einschätzung dritter Personen“ ist die objektive Feststellung des Geschlechts anhand biologischer Merkmale (v. a. äußere Genitalien, DNA) gemeint. Damit wird die Feststellung des Geschlechts nicht mehr durch objektiv feststellbare Merkmale bestimmt, sondern durch die subjektive Wahrnehmung der Person. Zukünftig kann jeder seinen amtlichen Geschlechtseintrag durch einfache Selbsterklärung gegenüber dem zuständigen Standesamt festlegen. Dieser Eintrag ist dann im Rechtsverkehr maßgeblich, insbesondere auch in Bereichen, in denen einem bestimmten Geschlecht Vorteile gewährt werden, die in der Regel biologisch bedingte Nachteile ausgleichen sollen. Das Gesetz bestimmt, dass Urkunden, Zeugnisse etc. entsprechend zu ändern sind. Zur Begründung wird ausgeführt, dass sich „das medizinische und gesellschaftliche Verständnis von Geschlechtsidentität“ weiterentwickelt habe und die aktuelle Rechtslage diesem Umstand „nicht ausreichend Rechnung“ trage. In seiner Stellungnahme hatte der Bundesrat in seiner 1037. Sitzung am 20.10.2023 das Fehlen einer Regelung hinsichtlich der Vorgehensweise der Polizei bei Durchsuchungsmaßnahmen oder für die Gewahrsamsunterbringung in Bezug auf die gleichgeschlechtliche Behandlung beanstandet. Die Bundesregierung hatte die Bundesländer darauf verwiesen, dass das Polizeirecht in die Zuständigkeit der Länder fällt und diese die entsprechenden Regelungen selbst treffen sollten.

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Der Fragesteller thematisiert die „Umsetzung des neuen Selbstbestimmungsgesetzes“. Das Gesetzgebungsverfahren zum „Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften“ (BT-Drucks. 20/9049) ist noch nicht abgeschlossen. Die Landesregierung äußert sich nicht zu im Entwurf enthaltenen Regelungsgehalten oder möglichen Umsetzungsaspekten.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport sowie dem Minister der Justiz wie folgt:

- Frage 1. Hält die Landesregierung im Zusammenhang mit dem neuen Selbstbestimmungsgesetz eine Regelung hinsichtlich der Vorgehensweise der Polizei bei Durchsuchungsmaßnahmen oder für die Gewahrsamsunterbringung in Bezug auf die gleichgeschlechtliche Behandlung für erforderlich?
- Frage 2. Welche konkreten Maßnahmen plant die Landesregierung derzeit im Hinblick auf das Inkrafttreten des geplanten „Selbstbestimmungsgesetzes“?
- Frage 3. Welche Vorkehrungen plant die Landesregierung, damit Inhaftierte jederzeit von ihrem im geplanten „Selbstbestimmungsgesetz“ genannten Recht Gebrauch machen können, jederzeit ihren Geschlechtseintrag durch Erklärung gegenüber dem Standesamt zu ändern?
- Frage 4. Plant die Landesregierung, biologisch männliche Inhaftierte grundsätzlich in eine Frauenhaftanstalt zu überstellen, wenn diese gegenüber dem zuständigen Standesamt die Erklärung zur Geschlechtsänderung abgegeben haben?
- Frage 5. Falls Frage 4 unzutreffend: Nach welchen Kriterien entscheidet die Leitung der Haftanstalt zukünftig, wann eine Person nach Änderung des Geschlechtseintrags in eine dem „neuen“ Geschlecht entsprechende Haftanstalt überstellt wird?

- Frage 6. Falls Frage 4 unzutreffend: Plant die Landesregierung, den Leitungen der Haftanstalten eine Richtlinie bzw. eine verbindliche Anweisung zu erteilen, nach welchen Kriterien ein Inhaftierter in eine Haftanstalt für Männer bzw. Frauen einzuweisen ist?
- Frage 7. Falls Frage 6 zutreffend: Welches sind die wesentlichen Inhalte dieser Richtlinie bzw. Anweisung?
- Frage 8. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, damit bei Inhaftierten, die während ihrer Haftzeit eine Änderung der Geschlechtseintragung vornehmen lassen, die Bestimmungen des Offenbarungsverbot es eingehalten werden – insbesondere gegenüber den Mithäftlingen?
- Frage 9. Mit welcher Täterbeschreibung werden die zuständigen Landesbehörden zukünftig nach Tatverdächtigen fahnden, die unter ihrem biologischen Geschlecht eine Straftat begangen haben (z. B. ein Tötungsdelikt oder eine Vergewaltigung), aber nach der Tat ihren Geschlechtseintrag geändert haben?

Die Fragen 1 bis 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Gesetzgebung trifft die Landesregierung hierzu keine Aussagen.

Wiesbaden, 8. Januar 2024

In Vertretung:
Anne Janz